

Gründungs- dossier

Galileo-Partei · Zürich

Statuten des Vereins «Galileo-Partei»

Entwurf zur Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung. Grundlage: Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Art. 1 — Name und Sitz

Unter dem Namen «Galileo-Partei» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und ideell tätig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 2 — Zweck

Der Verein bezweckt die politische Willensbildung in der Schweiz. Insbesondere: a) Erarbeitung und Pflege eines Parteiprogramms; b) Aufstellung und Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter; c) Beteiligung an Volksinitiativen und Referenden; d) Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und politische Bildung; e) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland, soweit diese die Unabhängigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt.

Art. 3 — Mittel

Zur Erreichung des Zwecks stehen dem Verein zur Verfügung: Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Art. 4 — Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Altersjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich, auf Ende des Kalenderjahres), durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, mit Anhörung der betroffenen Person.

Art. 5 — Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermässigung gewähren.

Art. 6 — Organe

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) die Revisionsstelle (unter Vorbehalt von Art. 9).

Art. 7 — Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste ergeht mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Versammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittsmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrecht haben Mitglieder ab 18 Jahren. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 8 — Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und zeichnet zu zweien. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Jahresrechnung vor.

Art. 9 — Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle oder beschliesst deren Verzicht. Ein Verzicht ist zulässig, solange die Bilanzsumme des Vereins 200 000 Franken nicht übersteigt (Art. 69b ZGB). Der Verzicht ist im Protokoll ausdrücklich festzuhalten.

Art. 10 — Finanzen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.

Art. 11 — Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine Organisation mit vergleichbarem ideellem Zweck; es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 12 — Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom Samstag, 21. November 2026 angenommen und treten mit der Wahl des ersten Vorstands in Kraft.

Ort, Datum

Vorsitz der Versammlung

Protokoll

Einladung zur Gründungsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz hat sich an ein Regieren gewöhnt, das Probleme verwaltet, statt sie zu lösen: Bewilligungen dauern länger als Bauwerke, die Krankenkassenprämien steigen ohne Erklärung, und im Winter hängt die Stromversorgung am Ausland. Aus diesem Grund haben wir die «Galileo-Partei» vorbereitet — und laden Sie ein, sie zu gründen.

Datum	Samstag, 21. November 2026
Zeit	14:00 Uhr
Ort	Gemeindesaal, 8000 Zürich
Traktanden	1. Begrüssung und Wahl der Versammlungsleitung sowie des Protokollführers 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit 3. Vorstellung des Programms; Beschlussfassung 4. Genehmigung der Statuten 5. Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags 7. Budget und nächste Schritte 8. Verschiedenes
Beilagen	Statutenentwurf, Programmentwurf, Mitgliederreglement
Anmeldung	erwünscht, aber nicht Bedingung — kommen Sie auch spontan

Der Verein entsteht mit der Annahme der Statuten und der Wahl des Vorstands. Es braucht dafür keinen Notar, keine Behörde und keine Gebühr — nur Ihre Anwesenheit und Ihre Stimme.

Was an diesem Nachmittag entschieden wird. Ob die Galileo-Partei existiert, wer sie führt, was sie kostet und was in ihr steht. Danach ist das Programm kein Entwurf mehr, sondern der beschlossene Text einer Partei.

Initiativkomitee Galileo-Partei · Thomas Hagen · Kontakt über sigsten.ch/galileo.html

Gründungsprotokoll

Ort Gemeindesaal, 8000 Zürich

Datum Samstag, 21. November 2026

Beginn 14:00 Uhr

Vorsitz _____

Protokoll _____

Anwesend _____ Stimmberechtigte (Präsenzliste beigelegt)

1. Begrüssung und Konstituierung

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, begrüsst die Anwesenden und schlägt _____ als Versammlungsleitung sowie _____ als Protokollführer/in vor. Beide werden einstimmig gewählt.

2. Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt fest, dass alle eingeladenen Personen fristgerecht eingeladen wurden und _____ Stimmberechtigte anwesend sind. Die Versammlung ist beschlussfähig.

3. Programm

Das Parteiprogramm «Galileo-Partei 2027–2031» wird vorgestellt und beraten. Beschluss: Das Programm wird mit _____ Ja, _____ Nein, _____ Enthaltungen angenommen / abgelehnt (unzutreffendes streichen).

4. Statuten

Die Statuten werden durchberaten. Beschluss: Die Statuten werden mit _____ Ja, _____ Nein, _____ Enthaltungen genehmigt. Der Verein «Galileo-Partei» mit Sitz in Zürich ist damit gegründet.

5. Wahlen

Präsidium _____

Vorstand _____

Revisionsstelle _____

Beschluss: Die Gewählten nehmen die Wahl an.

6. Mitgliederbeitrag

Beschluss: Der Jahresbeitrag wird auf CHF 80.– pro Jahr (Jugend bis 25: CHF 30.–) festgesetzt.

7. Budget und nächste Schritte

Der Vorstand wird ermächtigt, ein Bankkonto zu eröffnen, die Website zu betreiben und die Anmeldung zu den nächsten Wahlen in den Kantonen zu prüfen. Budget: CHF _____.

8. Verschiedenes

Die Versammlung wird um _____ Uhr geschlossen.

Vorsitz der Versammlung

Protokoll

Mitgliederreglement

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom Samstag, 21. November 2026. Ergänzt die Statuten.

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Beitritt über die Website oder schriftlich. Der Vorstand entscheidet innert 30 Tagen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung wird nicht begründet, ausser die betroffene Person verlangt es.

2. Beiträge

ordentliches Mitglied	CHF 80.– pro Jahr
Jugend bis 25 Jahre	CHF 30.– pro Jahr
Unterstützende Mitglieder	ab CHF 250.– pro Jahr
Beitragsfreie Mitgliedschaft	auf Gesuch an den Vorstand, bei finanzieller Notlage

Der Beitrag ist bis 31. März fällig. Wer zwei Jahre im Rückstand ist, verliert das Stimmrecht, bis die Beiträge beglichen sind.

3. Stimmrecht und Anträge

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren, die ihren Beitrag bezahlt haben. Anträge für die Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied kann kandidieren.

4. Ausschluss

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich — etwa bei Handlungen, die dem Zweck des Vereins erheblich widersprechen. Vor dem Beschluss erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelhinweis zu versehen.

5. Datenschutz

Der Verein bearbeitet Name, Adresse, E-Mail und Beitragsstatus zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausser zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Mitglieder können jederzeit Auskunft und Löschung verlangen.

6. Finanzen und Transparenz

Spenden über CHF 10 000.– werden mit Name und Betrag veröffentlicht (vgl. Massnahme I11). Anonyme Grossspenden werden nicht angenommen. Die Jahresrechnung steht den Mitgliedern offen.

7. Änderungen

Änderungen dieses Reglements beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Vor dem Versand ausfüllen: Datum, Zeit, Ort, Vorsitz, Protokollführung, Namen des Vorstands, Budget. Alle Felder mit Linien sind zum Ausdrucken und Unterschreiben gedacht. Diese Vorlagen sind juristisch sorgfältig, aber keine Rechtsberatung — kantonale Fristen für Wahlvorschläge bitte bei der Staatskanzlei prüfen.